

Gymnasium Wanne
Gerichtsstraße 9-11
44649 Herne
Tel.: 02323/163245
sekretariat@gymnasium-wanne.de



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

entsprechend der Entscheidung des Bildungsministeriums¹ werden in diesem Jahr keine sog. „Blauen Briefe“, also Benachrichtigungen an die Eltern über Minderleistungen versandt. Dies bedeutet für die Versetzung am Ende des Schuljahres konkret Folgendes:

- **Jahrgangsstufen 6 bis 8:** Minderleistungen in einem Fach, die abweichend von der im letzten Zeugnis erteilten Note nicht mehr ausreichend sind, werden bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt.
- **Jahrgangsstufe 9:** Da mit dem Abschluss der 9. Klasse die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben wird, bleibt jede Minderleistung versetzungsrelevant, auch wenn die Warnung per „Blauem Brief“ ausbleibt.
- **Jahrgangsstufe EF:** Mit der Versetzung in die Qualifikationsphase wird auch der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben. Daraus folgt: Eine nicht gewarnte Minderleistung aus dem zweiten Halbjahr zählt zwar nicht für die Versetzung, für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (FOR) werden aber alle Minderleistungen berücksichtigt. Schülerinnen und Schüler, die ihren mittleren Schulabschluss bereits (z.B. im letzten Jahr an den Realschulen) erworben haben, bleibt dieser Abschluss selbstverständlich erhalten.

Rückfragen beantworten Ihnen gerne die jeweiligen Stufenkoordinator*innen:

- Frau Siekmann (siekmann@gymnasium-wanne.de) für die Erprobungsstufe (Jgst. 5-6)
- Herr Buderus (buderus@gymnasium-wanne.de) für die Mittelstufe (Jgst. 7-9)
- Herr Querner (querner@gymnasium-wanne.de) für die Oberstufe (Jgst. EF/Q1/Q2)

Herzliche Grüße

H. Bennet, S. Heinichen

¹ **Benachrichtigung gemäß § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW im Schuljahr 2020/2021**

Aufgrund der weiterhin bestehenden Einschränkungen des Schulbetriebes werden auch im Schuljahr 2020/2021 keine Benachrichtigungen gemäß § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW wegen Versetzungsgefährdung versandt. Hieraus folgt wie bei einer unterlassenen Benachrichtigung im Einzelfall: Reicht die Leistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach oder mehreren Fächern abweichend von den im Zeugnis für das erste Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 erteilten Noten nicht mehr aus, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler. Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt.